

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

10 / 2020

Vom 12. Oktober 2020

Inhaltsübersicht

1. 19. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. Oktober 2020

Seite 612 ff

2. 2. Satzung zur Änderung der Satzung an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 6. Oktober 2020

Seite 617 ff

3. 2. Ordnung zur Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 6. Oktober 2020

Seite 619 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Kommissarische Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 10/2020

4. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) 6. Oktober 2020

Seite 622 ff

5. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 6. Oktober 2020

Seite 627 ff

19. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 02. Oktober 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat

der Prodekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik per Eilentscheid am 04. September 2020

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. September 2020, Az.: 03/02/12/02/03/01/026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07. Mai 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 5/2020, S. 248), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Informatik wird ersetzt durch:

„12. Informatik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2): Keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 2 (3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1 Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs.1):

Gesamtumfang:	28 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	24 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS

1.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang:	10 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	6 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme	12 LP
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik	6 LP
Modul 12: Wahlpflichtbereich	15 LP
Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	9 LP

Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflicht- ungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kommunikationsnetze	V	1 (2)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	1 (2)	P	2 SWS	3 LP	
IT-Sicherheit	V	2 (1)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2 (1)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Moduleilprüfungen: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den Vorlesungen					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Empfehlung: Teilnahme Modul 1 und Modul 8 aus dem B.Ed.-Studiengang					
Sonstiges						

Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Software-Engineering	V	1 (4)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	1 (4)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Empfehlung: Teilnahme Modul 3 aus dem B.Ed.-Studiengang					

Modul 12: Wahlpflichtbereich						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung(en)
Wahlpflichtbereich 1	V	3 (1)	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Minuten) o. mündliche Prüfung (30 Minuten)
	Ü	3 (1)	P	2 SWS	3 LP	
Wahlpflichtbereich 2	V	4 (3)	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (30 Minuten)
	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	4 (2)	P	2 SWS	3 LP	
Projektpraktikum	Prak	4 (3)	WP	4 SWS	6 LP	Projektdokumentation einschl. Präsentation
Modulprüfung	Hauptseminar: Referat einschl. schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				10 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweis	Es ist entweder die Veranstaltung Wahlpflichtbereich 2 oder das Projektpraktikum zu belegen.					

Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik II	V	2 (3)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2 (3)	P	2 SWS	3 LP	
Fachdidaktik II - Hauptseminar	HS	3 (4)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (45 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13: Vertiefung der Fachdidaktik Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik II	V	2 (3)	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2 (3)	P	2 SWS	3 LP	
Fachdidaktik II - Hauptseminar	HS	3 (4)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (45 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 14: Nichtkünstlerisches Zweitfach – fachwissenschaftliche Inhalte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Software-Engineering	V	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP	
	Ü	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP	
Kommunikations-netze	V	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP	
	Ü	1 (2)	WP	2 SWS	3 LP	
IT-Sicherheit	V	2 (1)	WP	2 SWS	3 LP	
	Ü	2 (1)	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweis	Es ist eine der Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS zu belegen.					

Legende:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
HS	=	Hauptseminar
Prak	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
x (y)	=	Regelsemester bei Start im Wintersemester „x“ oder Sommersemester „y“

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Informatik gilt gemäß § 13 Absatz 5: Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu, auf Antrag des Studierenden, eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Dozenten, von denen einer die zweite Wiederholungsprüfung gestellt hat, abgenommen und ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse abzulegen.

C. Weitere Regelungen

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (2): Der zeitliche Umfang von Seminararbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt. “

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Informatik, die nach dem 1. Oktober 2018 erstmalig in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs nach dem eben genannten Zeitpunkt

Mainz, den 02. Oktober 2020

Der Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Martin Hanke-Bourgeois

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)

Vom 06. Oktober 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Juli 2020 sowie am 25. September 2020 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 11. Mai 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2020, S. 240), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 06. Oktober 2020, Az.: 7233-0039#2020/0006-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Auswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2020, S. 49), zuletzt geändert am 11. Mai 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2020, S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Auswahl in der Quote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

(1) Von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes 0,5 v. H., mindestens jedoch ein Studienplatz, vorweg abzuziehen.

(2) Die Auswahl erfolgt gemäß § 11 dieser Satzung. § 27 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 StPVLVO sind anzuwenden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A. „Auswahl in grundständigen Studiengängen im 1. Fachsemester (Studiengänge, die keinen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 1 und 2)
Abkürzungen:“
wird wie folgt geändert:

aa) Bei „TMS Punkte_B“ wird der Buchstabe „S“ durch die Bezeichnung „StPVLVO“ ersetzt.

- bb) Bei „BerufsausbildungPunkte_B“ wird der Buchstabe „S“ durch die Bezeichnung „StPVLVO“ ersetzt.
- cc) „BerufstätigkeitsPunkte_B“ erhält folgende Fassung:
„Nach Anlage 5 Abs. 5 StPVLVO berechnete Punktzahl für anerkannte Berufstätigkeiten von in der Summe mindestens 12 Monaten in Voll- oder Teilzeit nach Abschluss der Ausbildung gemäß Anlage 6 StPVLVO, soweit diese nachgewiesen werden.“
- b) Buchstabe C. „Abweichende Regelungen für das Bewerbungsverfahren zum WS 2020/21“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Bezeichnung „WS 2020/21“ durch die Bezeichnung „SoSe 2021“ ersetzt.
 - bb) Bei Nr. 3. Satz 1 und 2 wird jeweils das Datum „15.05.2020“ durch das Datum „16.10.2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsetzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 06. Oktober 2020

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**2. Ordnung zur Änderung
der Teil-Rahmenprüfungsordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom. 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 25. September 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 6.Oktober 2020, Az: 03/01/23/02/00-002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2020, S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. Sofern eine Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil

a) die oder der Studierende zu einer Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf für COVID 19, gehört, oder

b) die oder der Studierende mit Personen, die einer Risikogruppe angehören, im selben Haushalt lebt, oder

c) die oder der Studierende eine oder einen pflegebedürftigen Angehörigen oder ein Kind betreut, welche einer Risikogruppe angehören, oder

d) die Studierende schwanger ist,

und eine gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss dies auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden gestatten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer Nachweise verlangt werden.

Für Internationale Studierende, die insbesondere aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht vor Ort sein können, können geeignete alternative Prüfungsformate vorgesehen werden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird folgender neuer Satz angehängt:

„Das Abschlusszeugnis kann erst ausgehändigt werden wenn die Auflagen gemäß Satz 2 erfüllt sind.“

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Falle einer bedingten Zulassung zu einem Masterstudiengang gemäß § 5 Abs. 3 der Einschreibeordnung der JGU Mainz wird die Frist zur Vorlage eines Bachelorabschlusses für Studierende, die im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/21 im ersten Fachsemester in einen Masterstudiengang eingeschrieben sind, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des Masterstudiengangs verlängert.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) Zusätzlicher Wiederholungsversuch

1. Bachelor-, Master-, Magister- und Diplomstudiengänge

Für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abschlussarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 HochSchG.

2. Staatsexamensstudiengänge Medizin und Zahnmedizin

Für Erfolgskontrollen gemäß § 18 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 i.d.a.F. sowie gemäß § 15 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. September 2010, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt.

3. Staatsexamensstudiengang Pharmazie

Für Leistungskontrollen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Wird eine Leistungskontrolle im Sommersemester mehrfach abgelegt und nicht bestanden, wird nur ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Vom zusätzlichen Wiederholungsversuch ausgenommen ist der praktische Teil der Leistungskontrollen gemäß § 12 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie

(Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2018.

4. Ein zusätzlicher Wiederholungsversuch für Leistungsüberprüfungen gemäß Nr. 1 bis 3, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, ist ausgeschlossen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „WS 2020/21“ durch die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „bis zum 14. August 2020“ durch die Worte „für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester bis zum 14. August 2020 und für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester bis zum 14. Februar 2021“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „bis zum 08. Juni 2020“ durch die Worte „für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester bis zum 8. Juni 2020 und für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester bis zum 14. Dezember 2020“ ersetzt.

3. § 6 Abs.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Semesterangabe „Sommersemesters 2020“ durch die Semesterangabe Wintersemester 2020/21“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden hinter der Semesterangabe „Wintersemester 2020/21“ die Worte „und zum Sommersemester 2021“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2020

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(FSP-Ordnung)**

Vom 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. September 2020 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 AZ: 03/01/19/01-013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Mai 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2019, S. 345), wird wie folgt geändert:

1.	Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 12 die Worte „Regelmäßige Teilnahme am Unterricht“ durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.		
2.	§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:		
		a)	Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „Nr.4 Sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge“
		b)	In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Prüfungsfächer und Schlüsselqualifikationen)“ gestrichen
3.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2. wird wie folgt geändert:		
		a)	Bei Buchstabe e. wird die Zahl „12“ gestrichen.
		b)	Buchstabe i. erhält folgende Fassung: „i. Schulzeugnisse einer deutschen, schweizerischen oder österreichischen Schule können nach Vorlage von Schulzeugnissen anerkannt werden“
4.	In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Sprachwissenschaft“ durch das Wort „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ ersetzt.		
5.	§ 12 „Regelmäßige Teilnahme am Unterricht“ wird ersatzlos gestrichen.		
6.	In § 14 Satz 1 werden die Wörter „und am Unterricht regelmäßig teilgenommen haben“ gestrichen.		
7.	§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Prüfungen im Rahmen der Feststellungsprüfung in den Sachfächern werden als schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren durchgeführt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer, die für das jeweilige Fach zuständig sind. Die Bearbeitungszeit in den Prüfungsfächern beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten und		

	in den weiteren Fächern 180 Minuten pro Fach. Die schriftliche Prüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch wird in Form einer Klausur, bestehend aus vier Teilprüfungen, durchgeführt. Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch gliedert sich in die Teilprüfungen: - Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und - Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS); - Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) sowie - Vorgabenorientierte Textproduktion (TP). Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen LV, WS, HV, TP im Verhältnis 2:1:2:2 gewichtet. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 67% erfüllt sind. Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung aller Teilprüfungen der FSP Deutsch orientiert sich an der Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung.“
8.	Es wird folgender neuer § 15a eingefügt: „§ 15 a Mündliche Prüfung im Fach Deutsch Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch. Die mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67% der Anforderungen erfüllt sind. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 20 Minuten. Zur Vorbereitung soll eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten gewährt werden. Aufgabenstellung und Bewertung der mündlichen Prüfung orientiert sich an der Musterprüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung.. Die mündliche Prüfung im Fach Deutsch werden von zwei Prüfenden bewertet, die im Fach DaF qualifiziert sind. Die mündlichen Prüfungen können in Form von Gruppenprüfungen erfolgen.
9.	Es wird folgender neuer § 15 b eingefügt: § 15 b Mündliche Prüfung Mündliche Prüfungen können, sofern keine oder keiner der Beteiligten widerspricht, in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere: a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen, b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, c. die eindeutige Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen, d. geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche oder die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu treffen; hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung abzugeben, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden, e. der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können. In der Niederschrift über die mündliche Prüfung gemäß den Bestimmungen der

	prüfungsrechtlichen Ordnungen sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren. Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren. Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.														
10.	§ 17 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Das Endergebnis der Prüfung im Fach Deutsch wird in Prozent ausgewiesen.“														
11.	§ 18 erhält folgende Fassung: „(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Endnote. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen errechnet sich die Endnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Für das Fach Deutsch gilt: Bei der schriftlichen Prüfung werden die Teilprüfungen LV, WS, HV, TP im Verhältnis 2:1:2:2 gewichtet. (2) Die Prüfung im Fach Deutsch ist bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden. (3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Sachfächern eines Schwerpunktkurses mindestens „ausreichend (4,0)“ ist und die Prüfung im Fach Deutsch gemäß Absatz 2 bestanden wurde. (4) Die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Endnoten. Ergebnisse im Fach Deutsch sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.														
12.	In § 19 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.														
13.	§ 21 wird wie folgt geändert:														
	a)	In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch die Worte „Sachfächern und den Prozentrang im Fach Deutsch“ ersetzt.													
	b)	Absatz 2 wird gestrichen.													
	c)	Die ehemaligen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 2 und 3.													
14.	Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer erhält folgende Fassung: Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer														
	<table><tr><th>Schwerpunktkurse</th><th>Kontaktzeit</th><th>Selbststudium</th><th>Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung</th></tr><tr><td>M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)</td><td>Deutsch: 8 SWS</td><td>Deutsch: 9 h</td><td>210 min</td></tr><tr><td></td><td>Mathematik: 2 SWS</td><td>Mathematik: 3 h</td><td>180 min; jeweils 90 min pro Fach</td></tr></table>			Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min		Mathematik: 2 SWS	Mathematik: 3 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung												
M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min												
	Mathematik: 2 SWS	Mathematik: 3 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach												

		+	+	
		Physik: 2 SWS	Physik: 3 h	
		Biologie: 4 SWS + Chemie: 4 SWS	Biologie: 4,5 h + Chemie: 4,5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Biologie und Mathematik				
	Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
	T-Kurs/TI-Kurs (Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
		Physik: 4 SWS + Chemie: 2 SWS	Physik: 5 h + Chemie: 3 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
		Mathematik: 4 SWS + Informatik: 4 SWS	Mathematik: 4 h + Informatik: 1,5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Mathematik				
	Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung
	W-Kurs/WW-Kurs (Sozial- und Wirtschafts- wissenschaften)	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
		Wirtschaftswissenschaften: 4 SWS	Wirtschaftswissenschaften: 6 h	180 min

	Mathematik: 3 SWS + Sozialkunde: 4 SWS	Mathematik: 5 h + Sozialkunde: 5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Mathematik			
Schwerpunktkurse	Kontaktzeit	Selbststudium	Dauer der Klausur in der Feststellungs- prüfung
S-/G-Kurs (Sprachliche, geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissen- schaftliche Studiengänge	Deutsch: 8 SWS	Deutsch: 9 h	210 min
	Sozialkunde: 4 SWS	Sozialkunde: 5 h	180 min
	Geschichte: 3 SWS + Geisteswissenschaftliche Grundlagen: 4 SWS	Geschichte: 6 h + Geisteswissen- schaftliche Grundlagen: 5 h	180 min; jeweils 90 min pro Fach
Aufnahmeprüfung: Geisteswissenschaftliche Grundlagen			
19			

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachkolleg an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (FSP-Ordnung) tritt zum Frühjahrshalbjahr 2021 in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2020

Der Präsident
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 6. Oktober 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg -Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch 12. Änderungsordnung vom 07. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. September 2020 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Mai 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2019, S. 339), wird wie folgt geändert:

1.	§ 4 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
	b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Nr. 1. Wird nach dem Wort „Hörtexes“ die Bezeichnung „(HV)“ eingefügt.
	bb)	Nr. 2. Erhält folgende Fassung: „2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftlicher Strukturen (WS) sowie“
	cc)	In Nr. 3. Wird nach dem Wort „Textproduktion“ die Bezeichnung „TP)“ eingefügt.
	c)	Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“
2.	§ 5 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist.“
	b)	Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.“

	c)	Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
	d)	Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
3.	In § 6 Absatz 6 Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „und/oder elektronisch“ eingefügt.	
4.	§ 11 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 4 erhält folgende Fassung: 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten. a) Art und Umfang des Textes Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen. b) Durchführung Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angaben von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation einer Vorlesung angemessen Rechnung tragen. c) Aufgabenstellung Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. – Beantwortung von Fragen, – Strukturskizze, – Resümee, – Darstellung des Gedankengangs. d) Bewertung Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig in der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Bearbeitung können u.a. durch folgende Aufgaben, überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Leistung ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich

		selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen. a) Aufgabenstellung Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten: – Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen, – Argumentieren, Kommentieren, Bewerten, Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Grafiken, Schaubilder und Diagramme können in der Einleitung oder zur Stützung der eigenen Argumentation berücksichtigt werden. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können. b) Bewertung Die Leistung ist zu bewerten nach sachlich-inhaltlicher Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.
5.	§ 12 wird wie folgt geändert:	
	a)	Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „a) Durchführung Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.“
	b)	Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt: „b) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.“
	c)	Der ehemalige Buchstabe b) wird „Buchstabe c)“.
6.	Der Anhang wird wie folgt geändert:	
	a)	Buchstabe „E. Regelmäßige Teilnahme am Unterricht“ wird gestrichen.
	b)	Der bisherige Buchstabe „F. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1“ wird Buchstabe „E. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz tritt zum Frühjahrshalbjahr 2021 in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2020

Der Präsident
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h